

**Zeitschrift:** Volksschulblatt

**Herausgeber:** J.J. Vogt

**Band:** 7 (1860)

**Heft:** 36

**Artikel:** Gedanken über den Ausbau unserer katholischen Volksschule

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-254716>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Abonnementsspreis:

Halbjährlich ohne Heuilleton :  
Fr. 1. 70;  
mit Heuilleton : Fr. 3. 20.  
Franco d. d. Schweiz.

Nro. 36.

Schweizerisches

Einrück-Gebühr :

Die Borgiszeile oder deren Raum  
10 Rappen.  
Bei Wiederholungen Rabatt.  
Sendungen franco.

# Volfs-Schulblatt.

7. September.

Siebenter Jahrgang.

1860.

Inhalt: Einige Gedanken über den Ausbau unserer kath. Volkschule. — Die Bildner der Jugend (Schluß). — Referat über die von der schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft ausgeschriebene Frage auf das Jahr 1860 (Forti.). — Schul-Chronik: Aargau, St. Gallen. — Priv.-Korresp. — Schulausschreibungen. — Anzeigen. — Heuilleton: Friedli „im Boden“ (Forti.). — Allerlei.

## Gedanken über den Ausbau unserer katholischen Volkschule.

(Eine Rezension.)

Unter diesem Titel bringt das katholische Schulblatt von Schwyz in Nro. 16 und 17 ein Projekt zur Sprache, das bessere Ausbildung der aus der Schule entlassenen männlichen Jugend und insbesondere der handwerkreibenden Klasse bezoeken und dem Erlernen von Handwerken Vorschub gewähren soll. Die Nr. 17 bringt einen Entwurf von einem „Reglement der Lehrlings-Sonntagschule zu N.“ Die Idee ist gut, das Streben lobens- und die Ausführung oder Realisirung wünschenswerth. Es wäre wirklich von großem Nutzen, eine solche in's Leben rufen zu können, die sowohl die Bildung der jungen Leute im Allgemeinen, als auch die berufliche nach der Entlassung aus der Primarschule bezoekte. Obwohl man nun in dieser Hinsicht einverstanden sein muß, so wäre doch die Art der Ausführung, wie sie das besagte Reglement will, nicht ganz gut zu heißen. — Auch sonst würde ich es für besser und zweckmäßiger halten, die Schule nicht nur für Lehrlinge, sondern au, für Bauernjunge rc. einzurichten. Denn warum nur für Lehrlinge eines Handwerks? Kann der Bauer heutzutage nicht auch Kenntnisse in der Mechanik brauchen? Oder ist eine ziemliche Gewandtheit im Rechnen für den Bauer weniger nöthig, als für den Handwerker? Ebenso mit der Buchführung, Kenntniß der Elemente der Physik

und Chemie? — Also besser: eine Fortbildungs- und Vorbildungsschule für alle Jungen von den gewöhnlichsten Berufsorten!

Ueber das Reglement, wie es da ist, d. h. in dem Schweizer-Schulblatt mitgetheilt wurde, erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

§§. 1 und 2 stellen die dem angegebenen Zwecke gemäßen Lehrgegenstände auf, die aber nicht nur auf eine Handwerk Lehrlingschule, sondern für eine solche für allgemeine Berufsvorbildung größtentheils passen würden.

§. 3 gibt den höhern Zweck der „Lehrlings-Sonntagsschule“ an, der darin besteht, daß sie „Erhaltung und Pflege eines religiös-sittlichen Lebens“ unter den vielfachen Gefahren, in denen die Lehrlinge leben, beabsichtigt. Die Absicht ist lobenswerth, hingegen finde ich die vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung dieses Zweckes nicht ganz anwendbar. Das Reglement schreibt folgende vor:

1) Gemeinschaftlicher Besuch des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes unter gewissenhafter Aufsicht und Kontrolle des Lehrers.

Dabei paarweises Gehen (!) in die und aus der Kirche. Eigene Stühle in der Kirche.

2) Jährlich viermaliges Empfangen der hl. Sakramente der Buße und des Altars.

3) Religiöse Vorträge durch einen Geistlichen.

4) Religiös-moralische Lektüre.

5) Spezielle Beaufsichtigung bei den Nachmittagsunterhaltungen, die bestehen in den Spaziergängen, Armbrustschießen &c.; bei schlechter Witterung in Spielen, im Lesen und Besichtigen von Schriften und Bildern im Schullokal.

6) Verbot des Wirthshausbesuches, Tabakrauchens, Spielens in fremden Häusern ohne Erlaubniß des Vorstandes &c.

7) Die Strafen für Fehlende sollen bestehen: in Mahnungen, Warnungen, Verweisen, Auferlegen von Strafzeichnen bis auf eine Stunde, auferlegt vom Lehrer; ferner:

- a. im Verweis durch den Osmann (?),
- b. im Verweis durch den Vorstand (?),
- c. im Ausstellen (?) durch den Vorstand,
- d. im Ausschluß (?) durch den Vorstand.

Ueberdies sollte monatlich Zensur über die Schüler gehalten werden unter Anwesenheit des Vorstandes.

Lokale Verhältnisse schon könnten eine Aufrechthaltung einzelner Anordnungen dieses allfällig eingeführten Reglementes unmöglich machen.

Noch mehr aber rufen sie Widersprüche hervor dadurch, daß sie der naturgemäßen \*) Pädagogik widerstreiten. Einzelnes ist denn doch zu ängstlich, zu sehr die Freiheit raubend, ich möchte sagen, „zu klösterlich“. Also alle Lehrlinge eines Dorfes, einer Gemeinde sollten unter solchen Zwang gebracht werden? Der Herr Verfasser des besagten Reglementes hätte doch bedenken sollen, wie große und wie alte Lehrlinge es oft gibt, z. B. beim Bäcker-, Maurer-, Gerber-, Wagner-, Küfer-, Zimmermannshandwerk u. a. m.; — wirklich oft ganz erwachsene, stämmige Burischen, — und die sollten paarweise in die Kirche gehen, von einem Lehrer überwacht werden, die sollten in eigene Stühle sitzen müssen beim Gottesdienste, wie die Kinder, denen sollte der Empfang der hl. Sakramente nicht mehr freigestellt sein? Welcher Gedanke! Angenommen, es sei kein Lehrling älter als 18 Jahre, — kannst du solche so diszipliniren undzensiren? — Unmöglich. Der Versuch würde seine unangenehmen Früchte tragen, und seine mißbeliebigen Folgen mit sich bringen. Du erstickst im 18- und 19jährigen Jünglinge nicht mehr das Bewußtsein, an der Grenze der Mannheit zu stehen; ein Versuch der Degradation würde ihn schwer verlezen — weil es ein Eingriff wider die Natur wäre. Ein thörichtes Unterehmen das: einem Menschen Schranken setzen zu wollen, zu deren Uebertritt er bereits schon berechtigt ist.

Doch weiter! Was den „Obmann“ und „Vorstand“ betrifft, so bin ich über derselben Stellung und Aufgabe im Dunkeln, da dieselben im Reglemente nirgends erklärt sind. Haben sie in Schwyz noch Zünfte! Was die Ausstellung bei c und der Ausschluß bei d heißen will, kann ich nicht errathen.

(Schluß folgt.)

### Die Bildner der Jugend.

(Schluß.)

Was wollen wir damit sagen? Daß jetzt wie ehemals und ehemals wie jetzt im tiefsten Grunde das Gedeihen des Schulwesens auf den Lehrenden und leitenden Persönlichkeiten beruht. Leute, wie Hamann sie verlangt, haben zu allen Zei-

\*) Man wird hoffentlich ob diesem Wort nicht erschrecken wollen?!